

Sehr geehrte [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag auf Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom [REDACTED] zum Thema "Selbsttests an den Schulen" und gebe Ihnen im Rahmen der dem Ministerium für Bildung obliegenden Transparenzpflicht gem. §§ 11 i.V.m. 4 LTranspG Zugang zu folgenden verkörperten Informationen:

- Anschreiben an die Schulen vom 24.03.2021
- Anschreiben an die Eltern vom 26.03.2021
- Informationsformular an die Eltern bei einem positiven Testergebnis
- Anschreiben an die Schulen vom 26.03.2021
- Datenschutzinformation für die Durchführung der Selbsttests
- Einsatzkonzept von Antigen.Selbsttests an den Schulen vom 01.04.2021

Darüber hinaus möchte ich Sie darauf hinweisen, dass über die Homepages des Ministeriums für Bildung (www.bm.rlp.de <<http://www.bm.rlp.de>>) und der Landesregierung (www.corona.rlp.de <<http://www.corona.rlp.de>>) die aktuellen Informationen zum Thema "Selbsttests an den Schulen" unter den angefügten Links abrufbar sind:

<https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/>

<https://corona.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/ministerpraesidentin-und-bildungsministerin-informieren-sich-ueber-selbsttests-1/>

Unter dem Link <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/> <<https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/>> finden Sie neben dem Testkonzept, das umfassend über die Vorbereitung und Durchführung der Tests, zum Umgang mit den Testergebnissen und zu organisatorischen Abläufen informiert, weitere zugehörige Unterlagen und Erklärvideos der Hersteller zu den Selbsttests eingestellt. Das Internetangebot wird fortlaufend ergänzt. Im Besonderen möchte ich Sie auf die unter dem Link <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/faq/> abrufbaren FAQ-Informationen hinweisen. Dort finden Sie u.a. auch die Antwort auf Ihre Frage nach der Haftung, falls es wider Erwarten beim Testen zu einer Verletzung kommt. Auch während der Selbsttests gilt in der Schule weiter der Unfallversicherungsschutz. Das beigefügte Konzept für die Selbsttests an den Schulen beantwortet u.a. Ihre Fragen zum Datenschutz, zum pädagogischen Umgang mit positiven Testergebnissen sowie zu den unterstützenden Anleitungsaufgaben durch die Lehrkräfte.

Für Ihre darüber hinausgehenden Anfragen besteht keine Transparenzpflicht nach dem LTranspG. Sinn und Zweck des LTranspG ist es, den Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Ein Anspruch, dass die Informationen gesondert zusammengestellt, aufbereitet oder bewertet werden, besteht jedoch nicht. Das LTranspG zielt nicht auf Auskunft über jegliche verfügbaren Informationen ab. Den Transparenzpflichtigen trifft keine Informationsverschaffungspflicht. Sind angefragte Informationen dort in keiner Weise gespeichert, sind sie nicht vom Informationsbegriff des LTranspG erfasst und können daher auch nicht Gegenstand eines geltend gemachten Anspruchs sein. Insofern sind die von Ihnen gestellten Fragen nicht auskunftspflichtig im Sinne des LTranspG, wenn Sie nach nicht vorhandenen verkörperten Informationen anfragen.

Ergänzend möchte ich Ihnen dennoch folgende erklärende Auskünfte zum Thema "Testen an den Schulen" geben:

Das Testen ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Eindämmung der Pandemie, die uns beständig vor neue Herausforderungen stellt. Wir alle wünschen uns wieder mehr Normalität gerade auch für die Kinder und Jugendlichen. Daher haben wir alle Eltern gebeten, ihren Kindern die Teilnahme am Testangebot in den Schulen zu ermöglichen. Je mehr Schülerinnen und Schüler sich beteiligen, desto besser können die Selbsttests zu mehr Sicherheit an den Schulen beitragen und den aktuellen Wechselunterricht begleiten.

Wir wollten den rheinland-pfälzischen Weg gehen und zunächst auf Freiwilligkeit setzen, weil gerade auch die vergangenen, für uns alle schwierigen Monate gezeigt haben, dass wir ganz viel Wille, Engagement und Verantwortungsbewusstsein in unserer Schullandschaft haben. Dass die Selbsttestung auf freiwilliger Basis erfolgt, hängt damit zusammen, dass grundsätzlich alle im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen im Bildungsbereich sowohl das Recht auf Bildung und auf staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien als auch den Infektionsschutz berücksichtigen müssen. Wir setzen derzeit darauf, dass sich die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern weiterhin verantwortungsbewusst verhalten und deshalb auch die neuen Testmöglichkeiten in Anspruch nehmen werden.

Wie Sie der aktuellen Presse entnehmen können, beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen eines "Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" (sog. „Notbremse“) u.a. gesetzlich zu regeln, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte bei Teilnahme am Präsenzunterricht zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen sind. Diese Testpflicht werden wir selbstverständlich auch in Rheinland-Pfalz umsetzen.

Mit der Einwilligung in die Teilnahme am Testangebot erklären die Eltern, die Datenschutzhinweise erhalten und gelesen zu haben und geben ihr Einverständnis, dass das Ergebnis der Testung von der aufsichtsführenden Person eingesehen werden darf und die erforderlichen Daten gespeichert werden dürfen. Nur im Falle der Bestätigung eines positiven Selbsttestergebnisses durch geschultes Personal mittels PoC-Schnelltest werden diese Daten aufgrund der bestehenden Meldepflicht von der Schule an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Aufgrund der Durchführung der freiwilligen Selbsttests im Klassenverband und der bei einem positiven Ergebnis zu treffenden

Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Testergebnis im Klassenverband oder in der Schulgemeinschaft bekannt wird. Daher werden die Schülerinnen und Schüler bereits vor der ersten Testdurchführung durch ihre Lehrkräfte altersangemessen auch zum respektvollen und sensiblen Umgang mit positiv getesteten Personen pädagogisch vorbereitet.

Die Selbsttests ergänzen die bestehenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Sie sollen dazu beitragen, das Infektionsrisiko in Schulen weiter zu minimieren, indem sie helfen, Infektionen ohne Krankheitssymptome frühzeitig zu erkennen und Infektionsketten zu durchbrechen. Je mehr Kinder an der regelmäßigen Selbsttestung teilnehmen, desto sicherer wird der Schulalltag für die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und für alle anderen.

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutzgrundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur1 an bm@poststelle.rlp.de

Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) erhoben werden.

--



MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 6131 [REDACTED]

[REDACTED]@bm.rlp.de

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: Montag, [REDACTED]

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: COVID-19 Selbsttests an Schulen [#216984]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die beiden Schreiben der Ministerin Hubig vom 26. März 2021. Dazu bitte ich um Bereitstellung folgender Informationen:

Sie weisen darauf hin, dass der Hygieneplan für die Schulen nochmals angepasst wird.

Wann wird dieser veröffentlicht, damit sich Schulen, Schulträger und Eltern auf die neuen Regelungen einstellen können?

Sie stellen ein Testkonzept in Aussicht, das alle Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Tests, zum Umgang mit den Testergebnissen sowie zu organisatorischen Abläufen enthält. Wann wird dieses verfügbar sein, damit sich Schulen, Schulträger und Eltern darauf einstellen können?

Sie weisen darauf hin, dass nach den Osterfeien die Selbsttest unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht in der Schule durchgeführt werden.

Um korrekt Anleiten zu können, muss bekannt sein, worauf besonders zu achten ist, damit die Probenentnahme gelingt und Verletzungen vermieden werden. Wie werden die Lehrpersonen im Vorfeld für diese Aufgabe qualifiziert?

Da der Test ja unter Aufsicht der Lehrperson stattfindet, wie sind die Haftungsfragen geklärt, falls sich ein Kind (z.B. 1. Schuljahr) beim Selbsttest verletzt und ärztlicher Behandlung bedarf?

Bei einem der von Ihnen auf der Seite <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/> aufgeführten Tests wird in dem Anleitungsvideo (<https://vimeo.com/520873391>) darauf hingewiesen, dass bei Kinder der Test mit Vorsicht von einem Erwachsenen durchgeführt werden muss. Ist sichergestellt, dass die Tests, die an die Schulen geliefert werden, auch von den Kindern angewendet werden können?

Sie sagen zu, dass Kinder mit einem positiven Test in dieser besonderen Situation altersgerecht sensibel pädagogisch betreut und nicht alleine gelassen wird. Gleichzeitig gilt es, das Kind vorsichtshalber von den anderen Kindern der Klasse zu trennen, um mögliche Ansteckungen zu vermeiden. Wer soll die von Ihnen zugesagt pädagogische Betreuung übernehmen? Die Lehrperson hat zur gleichen Zeit die Aufsichtspflicht über die Klasse.

In der Datenschutzerklärung führen Sie aus: „Die Daten werden durch die Schule für einen Zeitraum von drei Monaten nach Datum der Durchführung des Antigen-Selbsttests gespeichert und anschließend gelöscht.“

Werden über die in dem Word-Dokument „Testdokumentation für Schülerinnen und Schüler“ (https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona_Test/Testdokumentation_Schuelerinnen_und_Schueler.docx) aufgeführten Daten hinaus noch weitere Daten gespeichert?

Zu welchem Zweck müssen die Namen der positiv getesteten Kinder für 3 Monate gespeichert werden? Auf Grund der üblichen Quarantänedauer von 14 Tagen sowie der Pflicht zur Durchführung eines von Fachpersonal ausgeführten Tests sind wesentlich kürzere Speicherdauern ausreichend.

Mit der Dokumentation der Testergebnisse der positiven Kinder werden Gesundheitsdaten erfasst, die besonders schützenswert sind. Welche Vorgaben haben die Schulen zur Speicherung und Vernichtung der Daten?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: [REDACTED]

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/> [REDACTED]

Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

[<https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Disclaimer/Disclaimer15.jpg>]<https://mwwk.rlp.de/de/themen/tueren-oeffnen/>>



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An alle Schulen in
Rheinland-Pfalz

26. März 2021

Angebot der anlasslosen Testung an Schulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,
sehr geehrte pädagogische Fachkräfte,

wie im Schreiben vom 24.03.2021 angekündigt und mit Blick auf die Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Osterferien und die anlasslose Selbsttestung aller Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und anderen an den Schulen Tätigen in Rheinland-Pfalz auf eine Infektion mit dem Coronavirus erhalten Sie zur Vorbereitung der Abläufe weitere Hinweise und Unterlagen.

In das Testkonzept fließen derzeit noch die Erfahrungen der Modelltestungen ein und es wird in Kürze auf der Homepage <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/> zur Verfügung stehen. Auf dieser Homepage finden Sie auch weitere Informationen rund um das Thema „Selbsttests an Schulen“. Es lohnt sich, immer wieder auf diese Homepage zu schauen, da wir dort regelmäßig zusätzliche Informationen einstellen werden.

Damit die Schülerinnen und Schüler sich testen können, wird eine Einverständniserklärung benötigt. Der entsprechende Vordruck und die Datenschutzhinweise sowie das Anschreiben an die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler finden Sie in der Anlage. Erst bei Vorliegen der vollständig ausgefüllten Einverständniserklärung darf eine Schülerin bzw. ein Schüler den Test durchführen. Auch das schulische Personal muss vor einem Test die Einverständniserklärung unterzeichnen.



Wichtig ist: Die Schülerinnen und Schüler testen sich selbst, die Rolle der Lehrkraft beschränkt sich auf die Anleitung der Schülerinnen und Schüler.

Es ist von Bedeutung, dass mit dem Wissen über die Testergebnisse sorgsam umgegangen wird. Positiv getestete Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, das Ergebnis der anwesenden Lehrkraft mitzuteilen. Es kann passieren, dass Schülerinnen und Schüler mit einem positiven Testergebnis emotional überfordert sind. Bitte behalten Sie dies im Blick und reagieren Sie auf angemessene Weise. Für den Umgang mit positiven Ergebnissen haben wir Ihnen Informationsblätter beigelegt.

Um beurteilen zu können, wie gut und erfolgreich die Tests verlaufen, benötigen wir Ihre Unterstützung. Bitte dokumentieren Sie die Anzahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler am Testtag, der durchgeführten Tests und die Testergebnisse auf Klassen-/Kursebene mithilfe des beigelegten Word-Dokumentes (Testdokumentation). Die Testdokumentation enthält ggf. personenbezogene Daten und verbleibt in der Schule. Die Erhebung der Daten aller an der Schule durchgeführten Tests einer Kalenderwoche (ohne personenbezogene Daten) wird über das ADD3-Portal vorgenommen. Die Eintragung ist ab dem 12.03.2021 möglich und ist spätestens jeweils freitags vorzunehmen.

Zu weiteren Informationen über die Lieferung der Tests wird sich der Logistiker am 31.03.2021 per E-Mail mit den Schulen in Verbindung setzen. Diese E-Mail wird an die Sekretariatsadresse versendet. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie diese erreicht. Die Auslieferung an die Schulen (als Paket oder Palette) erfolgt vom 06.04.2021 bis 09.04.2021.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie herzlich, die Durchführung der Testungen zu unterstützen und damit einen weiteren Beitrag zur Gewährleistung des Präsenzunterrichtes zu leisten.

Haben Sie ganz herzlichen Dank dafür!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Jendrich
Abteilung 4A

Elke Schott
Abteilung 4B

Bernhard Bremm
Abteilung 4C



Anlagen:

Anschreiben für Eltern/Anschreiben für volljährige Schülerinnen und Schüler

Einverständniserklärung für Eltern/Einverständniserklärung für volljährige Teilnehmende

Datenschutzinformation

Vorlage zur Testdokumentation

Informationsblatt zum Umgang mit positiven Testergebnissen für Eltern, für volljährige Schülerinnen und Schüler sowie für Personal



ELEKTRONISCHER BRIEF

An die Eltern und Sorgeberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
an rheinland-pfälzischen Schulen

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

26. März 2021

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

seit Kurzem sind in Deutschland Corona-Selbsttests zugelassen. Damit besteht erstmals die Möglichkeit, Selbsttestungen für Schülerinnen und Schüler in Schulen anzubieten.

Regelmäßige Testungen können den Schulbetrieb ergänzend zu den bisherigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in diesen Zeiten sicherer machen. Deshalb werden allen Schulen in Rheinland-Pfalz zeitnah ausreichend Selbsttests seitens des Landes zur Verfügung gestellt. Nach den Osterferien kann sich jede Schülerin und jeder Schüler sowie das Personal wöchentlich freiwillig in der Schule selbst auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen.

Die Selbsttests sind zur Eigenanwendung durch Laien zugelassen. Sie werden unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht in der Schule von jeder Schülerin und jedem Schüler selbst durchgeführt. Zur Testung wird ein Teststäbchen ca. 2 cm tief in jedes Nasenloch eingeführt, dort hin- und herbewegt, in eine Testflüssigkeit getaucht und diese anschließend auf einen Teststreifen gegeben. Nach ca. 15 bis 20 Minuten wird das Ergebnis des Tests selbst abgelesen.

Je nach Hersteller können sich die einzelnen Testschritte leicht unterscheiden. Erklärvideos der Hersteller und weitere Informationen zu den verschiedenen an Schulen verwendeten Selbsttests finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulenkita/schule-allgemein/test>.



Welcher Test an der Schule Ihres Kindes zum Einsatz kommt, erfahren Sie von der Schule.

Die Selbsttests sind ein kostenloses Angebot an Sie und Ihr Kind. Es erwarten Sie keine Konsequenzen, wenn Sie dieses nicht annehmen. Aber je mehr Kinder an dieser regelmäßigen Testung teilnehmen, desto sicherer wird der Schulalltag für Ihr Kind – und für alle anderen.

Die Durchführung der Selbsttests wird in der Schule altersangemessen vorbereitet und begleitet. Sie werden grundsätzlich im vertrauten Klassen- oder Kursverband durchgeführt und in den schulischen Alltag integriert.

Ein etwaiges positives Testergebnis weist auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion hin, daher kann ihr Kind in diesem Fall nicht weiter am Unterricht teilnehmen. In dieser besonderen Situation wird Ihr Kind altersgerecht sensibel pädagogisch betreut und nicht alleine gelassen. Zugleich werden Sie sofort von der Schule informiert. Gemeinsam mit Ihnen wird entschieden, ob Ihr Kind nach Hause geschickt werden kann oder aus der Schule abgeholt werden muss. In beiden Fällen muss Ihrerseits sichergestellt werden, dass schnellstmöglich ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer vom Land beauftragten Schnellteststation (siehe <https://corona.rlp.de/de/testen/>) durchgeführt wird.

Bestätigt sich dort eine Infektion mit dem Coronavirus, ist Ihr Kind verpflichtet, sich unverzüglich in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben. Weitere Hinweise erhalten Sie durch die Teststelle. Das positive Testergebnis wird durch die Teststelle an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Parallel dazu müssen Sie die Schulleitung informieren. Die Schulleitung ist ebenfalls verpflichtet, die positiv getestete Person an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Fällt der PoC-Test negativ aus, kann Ihr Kind die Schule wieder besuchen. Dazu ist die Bescheinigung über das negative Testergebnis vorzulegen.

Selbstverständlich wird der Schulbetrieb weiterhin von den bewährten Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen begleitet sein. Mit dem Einsatz regelmäßiger Selbsttests ist es uns aber möglich, die Sicherheit an der Schule mit Ihrer Unterstützung nochmals zu erhöhen.



Hierzu bitte ich Sie herzlich, auf dem beigefügten Vordruck Ihr Einverständnis gegenüber der Schule zu erklären. Ohne Ihre Zustimmung kann Ihr Kind nicht an der Testung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Hubig

Dr. Stefanie Hubig

Anlagen:

- Einverständniserklärung
- Datenschutzinformation zur Durchführung von Antigen-Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2

Datenschutzinformation zur Durchführung von regelmäßigen, kostenfreien Antigen-Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2

Im Zusammenhang mit der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 und zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen wird Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und weiterem schulischem Personal an rheinland-pfälzischen Schulen die Möglichkeit zur regelmäßigen Durchführung von Antigen-Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2 angeboten.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Tests werden verschiedene personenbezogene Daten der Testpersonen verarbeitet. Über diese Datenverarbeitungen möchten wir Sie nachfolgend informieren:

1) Verantwortlichkeit

Für die Datenverarbeitung ist die den Test durchführende Schule verantwortlich

2) Datenschutzbeauftragte Personen

Die Kontaktdaten der zuständigen datenschutzbeauftragten Person für die jeweilige Schule kann bei der Schule erfragt oder auf der Internetseite der Schule eingesehen werden.

3) Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung regelmäßiger Antigen-Selbsttests werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Kontaktdaten und Geburtsdatum der Testperson,
- Gesundheitsdaten: Selbsttestergebnis (positiv/negativ); ggf. Ergebnis des Bestätigungstests mit PoC-Schnelltest (positiv/negativ)

Aufgrund der Durchführung der Tests im Klassenverband und der bei einem positiven Ergebnis zu treffenden Maßnahmen (z.B. Beendigung der Unterrichtsteilnahme,

Abholung durch Personensorgeberechtigte) kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Testergebnis im Klassenverband oder in der Schulgemeinschaft bekannt wird.

Nur im Falle der Bestätigung des positiven Selbsttestergebnisses durch geschultes Personal mittels PoC-Schnelltest werden diese Daten von der Schulleitung an das jeweils zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen und der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an die Gesundheitsbehörde ist das Bestehen gesetzlicher Meldepflichten nach Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

4) Speicherdauer

Die Daten werden durch die Schule für einen Zeitraum von drei Monaten nach Datum der Durchführung des Antigen-Selbsttests gespeichert und anschließend gelöscht.

5) Betroffenenrechte

Bezüglich der Datenverarbeitung stehen Ihnen die nachfolgenden Betroffenenrechte zu. Zur Ausübung Ihrer Rechte oder bei Fragen zur Datenverarbeitung richten Sie sich bitte unmittelbar an die jeweilige Schule.

a) Recht auf Auskunft

Sie können nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

b) Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung verlangen.

c) Recht auf Löschung

Unter den in Art. 17 DS-GVO genannten Bedingungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes verlangen.

d) Recht auf Datenübertragbarkeit

Nach Art. 20 DS-GVO stellen wir Ihnen auf Antrag die Sie betreffenden und durch Sie bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung, sodass die Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung übermittelt werden können.

e) Recht auf Widerspruch

Nach Art. 21 DS-GVO haben Sie das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen.

f) Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Diese ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, www.datenschutz.rlp.de.

g) Recht auf Widerruf

Die Erteilung der Einwilligung erfolgt freiwillig. Die Einwilligungserklärung zur Verwendung der genannten Daten kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

Ihr Kind _____ hat heute am Selbsttest auf eine Coronainfektion teilgenommen. Dieser Test ist positiv ausgefallen. Dies bedeutet nicht, dass Ihr Kind tatsächlich mit dem Coronavirus infiziert ist.

Ein positives Testergebnis weist allerdings auf das Vorliegen einer Coronainfektion hin.

Was ist zu tun?

- Ihr Kind kann zunächst nicht weiter am Unterricht teilnehmen.
- Das Testergebnis muss überprüft werden. Bitte lassen Sie hierzu **schnellstmöglich** einen sogenannten **PoC-Antigentest** (Schnelltest) durch geschultes Personal in einer vom Land beauftragten Schnellteststelle (siehe <https://corona.rlp.de/de/testen/>) durchführen. Das Testergebnis wird Ihnen bescheinigt.
- Ist das Ergebnis des PoC-Antigentests **negativ**, kann Ihr Kind unter Vorlage der Bescheinigung die Schule wieder besuchen.
- Ist das Ergebnis **positiv**, ist Ihr Kind verpflichtet, sich unverzüglich in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben. Ihr Kind muss deshalb auf direktem Weg nach Hause zurückkehren und dabei die bekannten Hygienemaßnahmen beachten (insbesondere Maske tragen). Weitere Hinweise enthält ein Informationsblatt, das jeder positiv getesteten Person von der Teststelle ausgehändigt wird.
- Die Teststelle ist verpflichtet, das positive PoC-Testergebnis dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- **Sie sind verpflichtet, umgehend die Schulleitung über das Testergebnis (positiv oder negativ) zu informieren.**

Hinweis:

Ein positiver PoC-Antigentest kann mit einem PCR-Test überprüft werden. Dieser Test ist freiwillig. Ist das PCR-Ergebnis negativ, kann die Quarantäne beendet werden.¹

Zur PCR-Testung muss ein Termin an einem hierfür zugelassenen Testzentrum vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie über die rheinland-pfälzische Hotline "Fieberambulanz" unter der Nummer 0800 99 00 400.

Alternativ können Sie den Patientenservice unter der Nummer 116117 erreichen oder Kontakt über Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin suchen.

¹ siehe Absonderungsverordnung <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz

Stand 01. April 2021





Einsatz von Antigen-Selbsttest an Schulen in Rheinland-Pfalz

1. Testung auf SARS-CoV-2 in Schulen

- 1.1 Selbst- bzw. Laintests
- 1.2 Zielsetzung
- 1.3 Wann wird in Schulen getestet?

2. Vorbereitung zur Durchführung der Selbsttests

- 2.1 Vorbereitung des Personals
- 2.2 Kommunikation zum Thema Selbsttestung
- 2.3 Vorbereitung der Lerngruppe

3. Testung des Personals

4. Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

- 4.1 Voraussetzung zur Testteilnahme
- 4.2 Zeitpunkt der Selbsttests
- 4.3 Testort, Hygiene und Durchführung

5. Umgang mit Testergebnissen

- 5.1 Negative Testergebnisse
- 5.2 Vorgehen bei positivem Testergebnis
- 5.3 Vorgehen bei ungültigem Testergebnis

6. Beschaffung, Lagerung und Verteilung

7. Entsorgung

8. Haftung

9. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz



1. Testung auf SARS-CoV-2 in Schulen

1.1 Selbst- bzw. Laientests

Mit den Selbst- bzw. Laientests steht nun zusätzlich ein weiterer Baustein im Hygienekonzept auch für Schulen zur Verfügung. Selbsttests sind Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für diesen Zweck mit einer Sonderzulassung versehen sind.

Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse streng nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden, bei Minderjährigen unter Aufsicht. So können im Idealfall Personen, die sich bereits mit dem Corona-Virus infiziert haben und noch keine typischen Symptome zeigen, durch einen positiven Laientest frühzeitig erkannt werden. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses müssen unverzüglich Schutzmaßnahmen ergriffen und somit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Gemeinschaftseinrichtung Schule verhindert werden.

1.2 Zielsetzung

Ziel der Selbsttestungen von Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal in Schulen ist es, Infektionen ohne Krankheitssymptome frühzeitig zu erkennen und nach Bestätigung durch einen PoC-Schnelltest durch schnelle Isolierung der infizierten Person und Quarantäne enger Kontaktpersonen die Übertragung von Infektionen zu verhindern.

1.3 Wann wird in Schulen getestet?

Selbsttests ergänzen die Teststrategie, die zwischen anlassbezogenen und anlasslosen Testungen unterscheidet.

1.3.1 anlass-/fallbezogene Testungen

Grundlage für die anlassbezogenen Testungen sind die Teststrategie des Bundes und des Landes sowie die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen.¹

Danach finden anlassbezogene PCR-Testungen regelhaft bei symptomatischen Personen sowie deren Kontaktpersonen der Kategorie 1 statt.

1.3.2 anlasslose Testungen

Alle Schülerinnen und Schüler sowie das in Schulen tätige Personal in Rheinland-Pfalz erhalten das Angebot, sich auf freiwilliger Basis zweimal wöchentlich mit Selbsttests zu testen.

Das Land stellt dafür ab 07. April 2021 – zunächst befristet für sieben Wochen bis zum Beginn der Pfingstferien (21. Mai 2021) – geeignete Selbsttests zur Verfügung.

Die Beschaffung und Verteilung erfolgt über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV).

Weitere Informationen zu den verwendeten Selbsttests stehen unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule-allgemein/test/> zur Verfügung.

2. Vorbereitung zur Durchführung der Selbsttests

2.1 Vorbereitung des Personals

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schulpersonal über Ablauf und Umgang mit den Tests informiert ist. Sie wird hierbei von den hygienebeauftragten Personen unterstützt, ggf. kann auch medizinisches Personal (DRK o.Ä.) mit eingebunden werden:

- **Funktionsweise und Handhabung der Testkits**

Hierzu sollten die Videoanleitungen sowie Herstellerhinweise verwendet werden.

- **Ablauf der Testung**

Zeit und Ort der Ausgabe und Durchführung der Tests, Anwendung der Tests, Hygienemaßnahmen und Entsorgung

¹ siehe auch: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

- **Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse**
Informationen zum Umgang mit positiven Testergebnissen, Umgang mit Daten
- **Information** der Schülerinnen und Schüler (Minderjährige/Volljährige), der Erziehungsberechtigten

2.2 Kommunikation zum Thema Selbsttestung

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Personal, die Erziehungsberechtigten sowie alle volljährige Schülerinnen und Schüler die Informationsmaterialien (siehe Anlagen „Informationen für Schülerinnen und Schüler“ und „Informationen für Erziehungsberechtigte“ sowie „Informationen für Personal“) zu den entsprechenden Testkits in Papierform und/oder digital verfügbar haben.

2.3 Vorbereitung der Lerngruppe

Die Durchführung von Selbsttests in Schulen ist für alle – Lehrerinnen und Lehrer wie Schülerinnen und Schüler – eine neue Situation. Die Situation an sich kann für Einzelne, aber auch für die ganze Gruppe herausfordernd oder gar belastend sein. Daher ist es wichtig, sich und alle Beteiligten gut zu informieren, vorzubereiten und damit Sicherheit zu vermitteln.

Bereits vor der ersten Testdurchführung sollten insbesondere die Schülerinnen und Schüler altersangemessen pädagogisch vorbereitet werden. Ein grundlegendes Verständnis und eine Offenheit für die Testungen ist für die Durchführung von großer Bedeutung. Dabei sollten auch mögliche Ängste in Bezug auf eine Erkrankung mit COVID-19 oder die Weitergabe der Infektion an Familienmitglieder mit aufgegriffen werden.

Die Lehrkräfte sollten dabei insbesondere gruppensdynamische Prozesse im Blick behalten. Gemeinsame Regeln helfen, den größtmöglichen Schutz insbesondere in Bezug auf die Privatsphäre jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an der Testung beteiligen, dürfen nicht bedrängt und nicht ausgegrenzt werden. Persönliche Grenzen sind zu respektieren.

Zur Vorbereitung gehört auch die Kommunikation über den Umgang mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern. Es muss klar sein, dass von einer positiv getesteten Person keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die restliche Lerngruppe ausgeht.



Schülerinnen und Schüler müssen im Vorfeld wissen, welche Abläufe sich an eine positive Testung anschließen. In diesem Fall ist es erforderlich, dass die positiv getestete Schülerin oder der positiv getestete Schüler umgehend die Lerngruppe verlässt und in einem separaten Raum betreut wird. Dies darf jedoch in keiner Weise den Eindruck erwecken, aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen zu werden oder „schuld“ zu sein. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Schule in einem solchen Fall für eine sensible und unterstützende Begleitung sorgt, möglicherweise mit Unterstützung externer Partner.

Sinnvoll ist es darüber hinaus, allen am Schulleben Beteiligten frühzeitig zu signalisieren, dass die Schule jederzeit „ein offenes Ohr“ für Anliegen, Sorgen und Fragen im Zusammenhang mit den Testungen hat. Hierfür kann es hilfreich sein, einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin (Schulsozialarbeitende, Vertrauenslehrkräfte o. Ä.) mit Kontaktdaten zu benennen.

3. Testung des Personals

Die teilnehmenden Beschäftigten erhalten zweimal wöchentlich einen Test, den sie eigenverantwortlich in der Schule oder zuhause durchführen.

Die Selbsttestung soll von den Beschäftigten zweimal pro Woche grundsätzlich vor Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

Der Testort kann in jeder Schule individuell festgelegt werden. Empfohlen wird ein geeigneter Raum mit hinreichender Größe und Lüftungsmöglichkeit, der mit mehreren Einzelplätzen zur Testung ausgestattet ist. Die Plätze müssen mit Händedesinfektionsmittel, Stoppuhr, Einweghandtüchern sowie Mülleimern mit reißfesten Müllsäcken ausgestattet sein.

Die Durchführung des Testes erfolgt gemäß den Herstellerangaben. Im Übrigen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Hygieneplans-Corona für Schulen einzuhalten.

4. Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

4.1 Voraussetzung zur Testteilnahme

Voraussetzung für die freiwillige Teilnahme an der Selbsttestung ist die schriftliche Einverständniserklärung (der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler) auf dem vorgegebenen Formblatt (siehe Anlagen

„Einverständniserklärung der volljährigen Schülerinnen und Schüler“ und „Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten“).

4.2 Zeitpunkt der Selbsttests

Die Schule organisiert eigenverantwortlich die Selbsttestungen in der Schule zweimal wöchentlich für alle Schülerinnen und Schüler, die im Präsenzunterricht anwesend sind. Sie testen sich nicht an zwei direkt aufeinander folgenden Unterrichtstagen. Die Testungen sollten entsprechend der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen in den schulischen Alltag integriert werden.

Bei der Organisation der Selbsttestungen kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Wechselmodell wie folgt verfahren werden:

Wechselmodell	anwesende Schülerinnen und Schüler testen sich:
<u>wöchentlicher</u> Wechsel	Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag
<u>täglicher</u> Wechsel	Gruppe A: Montag und Mittwoch Gruppe B: Dienstag und Donnerstag
<u>Halbwöchentlicher</u> Wechsel Gruppe A: Montag bis Mittwoch Gruppe B: Donnerstag und Freitag	Gruppe A: Montag und Mittwoch Gruppe B: Donnerstag
volle Präsenz	Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag
Schichtmodell Gruppe A: 1. bis 3. Stunde Gruppe B: 4. bis 6. Stunde	Gruppe A und B: Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag

4.3 Testort, Hygiene und Durchführung

Bei der Durchführung sind die Herstellerhinweise entsprechend der Gebrauchsinformation zu beachten.

4.3.1 Testort

Der Raum, in dem die Selbsttestung durchgeführt wird, muss ausreichend groß und gut zu belüften sein. Die Testung kann im Klassenraum oder in „Teststraßen“ z.B. in Sporthallen oder anderen größeren Räumlichkeiten durchgeführt werden.

Bei der Probenentnahme selbst muss ein ausreichend großer Abstand (3 Meter) zwischen den Personen eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich aus dem Nasenbereich durchführen, da hierfür kurzzeitig die Maske abgenommen werden muss. Hierzu ist gegebenenfalls die Probenentnahme so durchzuführen, dass zunächst nur jeder zweite Schüler oder jede zweite Schülerin den eigentlichen Abstrich aus der Nase durchführt und anschließend die Maske wieder aufsetzt, bevor die zweite Gruppe mit dem Abstrich beginnt.

4.3.2 Hygiene und Durchführung

Bevor der Test in der eigenen Klasse eingesetzt wird, sollte jede Lehrkraft den Test einmal selbst durchgeführt haben.

- Die Tische der Schülerinnen und Schüler sind frei von persönlichen Gegenständen; zur Unterlage der Testung eignet sich beispielsweise ein Papierhandtuch oder Papiertaschentuch.
- Die Testkits werden an die Schülerinnen und Schüler verteilt, bei denen die Einverständniserklärung zur Testung vorliegt.
- Die aufsichtsführenden Personen tragen während der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler FFP2-Masken, Schülerinnen und Schüler tragen Maske (gemäß Hygieneplan-Corona), die nur kurz für die Dauer der eigentlichen Testung (Abstrich) abgenommen wird. Weitere Schutzausrüstung ist für die Durchführung von Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.
- Vor der Testdurchführung waschen sich alle Testpersonen sowie die aufsichtsführende Person die Hände oder verwenden ein geeignetes Mittel zur Händedesinfektion.



- Die aufsichtführende(n) Person(en) halten Abstand zu den Testpersonen. Testpersonen halten Abstand untereinander.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften selbst durch; Jüngere Kinder benötigen bei den ersten Testdurchgängen in der Regel mehr Unterstützung und werden von ihren Lehrerinnen und Lehrern zu einer selbständigen Durchführung hingeführt, das Einführen des Tupfers in die Nase muss stets durch die Schülerin bzw. den Schüler selbst erfolgen.
- Die aufsichtführende Person stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird. Diese Zeit kann in geeigneter Form pädagogisch genutzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler interpretieren ihr Testergebnis zunächst nach Vorgabe des Herstellers selbst (bitte die Ablesung genau nach den zeitlichen Vorgaben des Herstellers durchführen). Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten (insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern) unterstützt die aufsichtführende Person.
- Positive Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtführenden Person kontrolliert und protokolliert, da das Ergebnis bei Überschreitung der Angaben des Herstellers verfälscht sein kann. Die aufsichtführende Person gibt die Liste/das Protokoll gemäß Dokumentationsvorgaben weiter an die Schulleitung.
- Die benutzten Testkits, sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt. Hierzu bitte einen entsprechenden Behälter mit reißfestem und flüssigkeitsdichtem Müllbeutel bereitstellen. Schülerinnen und Schüler dürfen ihren benutzten Test nicht mitnehmen (s. Punkt 7 Entsorgung).
- Abschließend sind die Hände erneut zu waschen oder zu desinfizieren.

5. Umgang mit Testergebnissen

5.1 Negative Testergebnisse

Auch wenn bei einem negativen Testergebnis in den meisten Fällen die getestete Person tatsächlich aktuell nicht infiziert ist, gilt: Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion mit dem Coronavirus zu keinem Zeitpunkt völlig aus. Dies gilt besonders, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Phase (etwa in den ersten fünf Tagen) nach einer Ansteckung oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn. Dann

kann ein Test negativ ausfallen, obwohl eine Infektion vorliegt. Diese Personen können dann trotz negativem Test ansteckend für andere Menschen sein.

Wie für alle Tests gilt insbesondere auch für den Antigen-Selbsttest, dass es sich lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Daher sind alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (AHA+L+A-Formel) weiter einzuhalten.

Das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen ist auch mit einem negativen Testergebnis nicht erlaubt.

5.2 Vorgehen bei positivem Selbsttest

Die pädagogische Vorbereitung der Lerngruppe ist eine wesentliche Voraussetzung, um mit einem positiven Testergebnis angemessen umgehen zu können.

Ein positives Testergebnis kann bei der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und auch bei den Mitschülerinnen und Mitschülern Ängste und Unsicherheiten auslösen. Hier gilt es, die Schülerinnen und Schüler ernst zu nehmen und altersangemessen auf sie und ihre aktuellen Bedürfnisse einzugehen.

Folgende Schritte schließen sich bei einem positiven Testergebnis an:

- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird behutsam in einem gesonderten Raum geführt und dort angemessen betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder sich nach Zustimmung der Eltern unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske tragen, Abstand) selbstständig nach Hause geht.
- Die Schule informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten.
- Die Eltern² erhalten ein Informationsblatt mit den weiteren erforderlichen Schritten.
- Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Test Antigentest in einer vom Land beauftragten Schnellteststation durch geschultes Personal (Teststellen in Rheinland-Pfalz siehe unter <https://corona.rlp.de/de/testen/>).

Ist das Ergebnis des durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentests

- **negativ**, kann die Schule wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden.

² die Hinweise für Eltern gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend

- **positiv**, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben. Weitere Hinweise enthält das Informationsblatt, das jeder positiv getesteten Person von der Teststelle ausgehändigt wird.

Anschließend sollte sich die positiv getestete Person unter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (insb. Maske tragen) auf direktem Wege in die häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben. Bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes sollte umgehend der Hausarzt bzw. die Hausärztin kontaktiert werden.

Hinweis:

Ein positiver PoC-Antigen-Schnelltests kann mit einem PCR-Test verifiziert werden. Hierzu muss nach Terminvereinbarung ein zweiter (kostenloser) Abstrich an einem Testzentrum durchgeführt werden.³ Bei einem negativen PCR-Ergebnis kann die Quarantäne beendet werden.⁴

Mit Blick auf das Personal wird es vor diesem Hintergrund grundsätzlich geboten sein, einen PCR-Test durchführen zu lassen.

- Das positive PoC-Testergebnis muss in jedem Fall durch die Teststelle an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.
- Parallel dazu informieren die Eltern oder Sorgeberechtigten die Schulleitung über das positive PoC-Testergebnis
- Die Schulleitung meldet die positiv getestete Person an das zuständige Gesundheitsamt⁵.
- Das Gesundheitsamt wird in der Schule weitere Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz veranlassen.

5.3 Vorgehen bei ungültigem Testergebnis

Ein ungültiger Test kann ggf. auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin wiederholt werden.

³ Hotline "Fieberambulanz" (Nummer 0800 99 00 400) oder Patientenservice (Nummer 116117) erreichen oder Kontaktaufnahme zum Hausarzt oder zur Hausärztin).

⁴ siehe Absonderungsverordnung <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

⁵ siehe <https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/>



6. Beschaffung, Lagerung und Verteilung

Die Antigen-Selbsttests werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zentral beschafft und an alle Schulstandorte geliefert.

Beim Empfang der Lieferung sind die üblichen Handlungsschritte der Eingangskontrolle (Menge/Beschaffenheit) sowie der Dokumentation (Lieferschein, ggf. Chargen-Nr.) zu vollziehen.

Die Tests müssen gemäß Beipackzettel gelagert werden.

Empfohlen wird folgende Lagerung für die Test-Kits:

- in einem verschlossenen, nicht allgemein zugänglichen Raum
- trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht
- bei einer Temperatur zwischen 4 und 30°C
- bis zum Gebrauch im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel.
- Verwendung nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums

Die Verwaltung und Verteilung der Testkits innerhalb der Schule organisiert jede Schule in Eigenverantwortung. Hierzu können die hygienebeauftragten Personen eingebunden werden. Die Ausgabe der Testkits ist zu dokumentieren.

7. Entsorgung

Die COVID-19 Schnelltests dürfen verschlossen in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Abfallsack über den Restmüll entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.

RKI und UBA begründen diese Vorgehensweise mit der kleinen Probenmenge, die für die Durchführung dieses Tests benötigt wird und der damit verbundenen geringen Virenlast.

8. Haftung

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet das Land grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Für Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

9. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

Um beurteilen zu können, wie gut und erfolgreich die Tests verlaufen, sind Testdokumentationen auf Klassen-/Kursebene durchzuführen. Die Testdokumentation enthält ggf. personenbezogene Daten und verbleibt in der Schule.

Zur Dokumentation gegenüber der Schulaufsicht werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Die summarischen Zahlen sind auf der Grundlage der einzelnen Klassen-/Kursdokumentationen jeweils wöchentlich im ADD3-Portal zu erfassen. Dies betrifft unter anderem die Anzahl der vorliegenden Einverständniserklärungen, die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die Anzahl der positiven Testergebnisse bei Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal.

Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der ausgegebenen Testkits zu dokumentieren (vgl. Punkt 6).

In der Schule werden im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses die gem. IfSG erforderlichen Daten erfasst. Nur bei einem positiven PoC-Testergebnis durch eine vom Land beauftragte Schnellteststation werden diese Daten aufgrund der bestehenden Meldepflicht von der Schule an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Hierzu steht für die Betroffenen eine Information zum Datenschutz zur Verfügung, die auch unter <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen> abgerufen werden kann.

Noch Fragen?

Zur Klärung medizinischer Fragen steht der Schulleitung und den hygienebeauftragten Personen die Hotline des Instituts für Lehrergesundheit unter der Telefonnummer **0800-34001001** montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An alle Schulen in
Rheinland-Pfalz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

24. März 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,
sehr geehrte pädagogische Fachkräfte,

nach der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin am Montag erhalten Sie mit diesem Schreiben erste Informationen über den Schulbesuch nach den Osterferien und das neue Testangebot an Schulen.

1. Schulstart nach den Osterferien

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens sehen wir nach dem Ende der Osterferien leider noch keinen Raum für weitere Öffnungsschritte an unseren Schulen. Deshalb wollen wir nach den Osterferien zunächst in allen Klassenstufen den Wechselunterricht fortführen. Der Wechselunterricht als solcher unterliegt den bisherigen Rahmenbedingungen, d.h. wo der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann, können im Einzelfall auch ganze Klassen oder Lerngruppen unterrichtet werden.

Die Präsenzpflcht wird weiter gelten. Mit Blick auf Schülerinnen und Schüler, die mit vorerkrankten und besonders gefährdeten Angehörigen zusammenleben, wird der Hygieneplan noch einmal angepasst, so dass sie über ein ärztliches Attest von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden können.



2. Lehrkräfte und Schulbeschäftigte können sich weiterhin anlasslos testen lassen

Seit dem 8. März haben alle Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz ohne Symptome mindestens einmal pro Woche die Möglichkeit, sich kostenlos auf das Coronavirus testen zu lassen. Auch Schulbeschäftigte können dieses Angebot in Anspruch nehmen. Es besteht keine Notwendigkeit mehr zur Vorlage eines Berechtigungsscheins. Schul- und wohnortnahe Teststellen finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung unter <https://corona.rlp.de/de/testen/>. Um die Wiederaufnahme des Unterrichts unter gesteigerten Hygieneanforderungen und mit Abstand zusätzlich abzusichern, erhalten alle Lehrkräfte und andere in Schulen Tätige sowie Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz ab dem 07. April 2021 ein zusätzliches Testangebot in den Schulen. Ziel ist – wie von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin am 22. März 2021 beschlossen – perspektivisch auch zweimal pro Woche Testungen anzubieten.

3. Angebot der anlasslosen Testung in Schulen ab dem 07. April

Lehrkräfte und andere Schulbeschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler erhalten beginnend nach den Osterferien die Möglichkeit, sich mit Selbsttests einmal in der Woche anlasslos auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen. Dazu stellt das Land allen Schulen Testkits zur Selbsttestung kostenfrei zur Verfügung. Die anlasslose Selbsttestung ergänzt die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln, die weiterhin unbedingt einzuhalten sind, und bietet darüber hinaus die Chance, mögliche Infektionen frühzeitig zu erkennen und Infektionsketten zu durchbrechen.

Wie ist der Start geplant?

Zunächst ist vorgesehen, dass sich Schulbeschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler einmal pro Präsenzwoche in der Schule testen. Die Teilnahme am Testangebot erfolgt für alle auf freiwilliger Basis. Der Schulbesuch ist nicht an die Vorlage eines negativen



Testergebnisses geknüpft. Beginnend in der 14. Kalenderwoche werden Testkits in benötigter Anzahl für die kommenden Wochen direkt an die Schulen geliefert. Wir wissen, dass das für Sie zusätzlichen Aufwand bedeutet, bitten die Schulleitungen aber sicherzustellen, dass die Testkits auch in der unterrichtsfreien Zeit während der Osterferien in Empfang genommen werden können.

In der ersten Woche nach den Osterferien soll an den Schulen die Benutzung der Selbsttests mit den Schülerinnen und Schülern eingeübt und erprobt werden. Ab der zweiten Schulwoche, d.h. ab Montag, 12. April 2021, soll das Testangebot dann an allen Schulen regelmäßig durchgeführt werden. Erste Erfahrungen zeigen, dass insbesondere für den ersten Testdurchlauf ca. 45 Minuten eingeplant werden sollten. Danach kann die Testung in den regulären Unterrichtsverlauf integriert werden. Es bietet sich an, die Testungen nicht erst zum Ende der Woche vorzunehmen. In welchen Räumlichkeiten sie die Testungen durchführen, können die Schulen selbst festlegen. Informationen dazu gibt es im Testkonzept, das wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Im Vorfeld der Testung ist es erforderlich, dass die volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern oder Sorgeberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler über die Testungen informiert werden und ihre Einwilligung zur Teilnahme an der Testung ihres Kindes sowie zu der erforderlichen Datenerhebung erklären. Erst bei Vorliegen der vollständig ausgefüllten Einwilligungs- und Datenschutzerklärung darf eine Schülerin bzw. ein Schüler den Test durchführen. Die erforderlichen Vordrucke werden Ihnen ebenfalls zur Verfügung gestellt. Der Schulbesuch darf nicht von der Teilnahme am Testangebot abhängig gemacht werden.

Warum wird in der Schule getestet?

Dass die Selbsttestung zunächst in den Schulen erfolgt, hat mehrere Gründe: Zum einen sollen die Selbsttests zu Beginn des Angebots gemeinsam im Klassenverband bzw. in der Lerngruppe durchgeführt werden, um die sachgemäße Anwendung der Selbsttests und korrekte Probenentnahme mit den Schülerinnen und Schülern einzuüben. Be-



sonders jüngere Kinder sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen benötigen Anleitung bei der Selbsttestung. Zum anderen waren die Testkits aufgrund des noch knappen Angebots am Markt nur in großen Umverpackungen, d.h. nicht einzeln, sondern in größeren Mengen verpackt, vorrätig. Schließlich ist auch der Überblick über die in Schule durchgeführten Testungen besser. Die Förderschulen motorische und/oder ganzheitliche Entwicklung werden hierzu noch einmal gesondert informiert. Dass das Testen in Schulen mittels Selbsttests gut funktionieren kann, zeigen Erfahrungen aus anderen Bundesländern, aber auch Modellprojekte in Rheinland-Pfalz.

Wo finden Schulen und Eltern Hilfestellung und Unterstützung?

Zur Unterstützung werden wir Ihnen wie auch den Eltern ein umfassendes Hilfesystem zur Seite stellen. Ein entsprechendes Informationspaket werden wir Ihnen zeitnah zukommen lassen. Insbesondere erhalten Sie einen Leitfaden zur Organisation des Testangebots, der z.B. Fragen zur Raum- und Personalplanung, zum Umgang mit positiv getesteten Personen oder zur Einbindung der Eltern aufgreift. Alle Informationen werden unter <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/> hinterlegt. Hier werden wir auch die stetig aktualisierten Dokumente (Anschreiben, Vordrucke für Einverständniserklärungen usw.) und FAQ zum Testen einstellen. Außerdem wird eine Hotline des Institutes für Lehrgesundheit für Fragen der Schulleitungen und der Hygienebeauftragten der Schulen eingerichtet. Bereits jetzt finden Sie auf der oben genannten Website Anleitungsvideos der jeweiligen Hersteller. Wir werden Ihnen nach Beendigung der Modellanwendungen zudem ein eigenes Anleitungsvideo anbieten, das die korrekte Durchführung und Anwendung der Selbsttests in einer Schule Schritt für Schritt anschaulich erläutert. Für die Hygienebeauftragten und interessierte Lehrkräfte werden über das Pädagogische Landesinstitut zudem kurzfristig Schulungen zu Selbsttests angeboten. Um jüngeren Schülerinnen und Schülern den Test zu erklären und zu erleichtern, bietet sich auch der Einsatz eines kindgerechten Videos an, z.B. <https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/>. Dieses Video eignet sich auch bereits jetzt zur gemeinsamen Vorbereitung der Kinder mit den Eltern.



Hinweisen möchte ich auch zum Abschluss auf das vom Bund finanzierte Testangebot „Testen für alle“. Seit Anfang März 2021 kann sich in Rheinland-Pfalz jeder Bürger und jede Bürgerin im Rahmen dieses Angebots einmal wöchentlich anlasslos und kostenfrei in den vom Land beauftragten Testeinrichtungen testen lassen. Die Tests werden von geschultem oder medizinischem Personal z.B. in Arztpraxen, Apotheken oder von Hilfseinrichtungen betriebenen Testcentern durchgeführt, wobei einige Testeinrichtungen anbieten, mit mobilen Teams auch in weitere lokale Einrichtungen wie z.B. Schulen zu kommen. In vielen Orten wurden schulseitig gemeinsam mit den jeweiligen Testeinrichtungen vor Ort Möglichkeiten der Kooperation geprüft, um „Testen für alle“ weiter in die Schulen zu bringen und so Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schülern die Wahrnehmung des Angebots zu erleichtern.

Sehr geehrte Damen und Herren, die freiwillige Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern stellt Sie und uns alle wie so oft in der Pandemie vor neue und fachfremde Herausforderungen. Ich bin aber sicher, dass wir auch diesen wichtigen Baustein zu mehr Normalität sehr gut umsetzen werden.

Herzlichen Dank und herzliche Grüße

Dr. Stefanie Hubig